



<b>Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz - Auszahlung beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	3

# Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz - Auszahlung beantragen

Wenn Ihnen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt wurden, müssen Sie einen Termin zur Auszahlung der Leistungen vereinbaren.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfassen folgenden notwendigen Bedarf:

- Ernährung
- Unterkunft und Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- Erforderliche und unaufschiebbare Leistungen bei Krankheit
- Erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepacket

Zusätzlich wird ein Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens bewilligt.

## Voraussetzungen

- **Sie sind Ausländer/in, halten sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und erfüllen bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen** ([https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/run-dschreiben/2007\\_06\\_anlage-571946.php](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/run-dschreiben/2007_06_anlage-571946.php))

Leistungsberechtigte/r Ausländer/in ist, wer einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:

- AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme von Personengruppen)
  - AE nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz bei Massenzustrom nach EG-Richtlinie 01/55/EG)
  - AE nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre/persönlich Gründe)
  - AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG soweit die Duldung noch nicht seit 18 Monaten ausgesetzt ist (rechtliche, tatsächliche Ausreisehindernisse, deren Wegfall nicht absehbar ist)
  - Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Gruppenregelung)
  - Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 AufenthG (rechtlich, tatsächliche Ausreisehindernisse, deren Wegfall absehbar, oder wenn selbst zu vertreten)
  - Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 in Verbindung mit § 71 AsylVfG als geduldet (Asylfolgeantrag)
  - Aufenthalt gilt nach § 71a Abs. 3 AsylVfG als geduldet (Asylzweit Antrag)
- **Ihnen wurden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt**

## **Erforderliche Unterlagen**

- **Personal- und Aufenthaltsdokumente**
- **Meldebestätigung**
- **Der Umfang der benötigten Unterlagen, insbesondere Einkommens- und Vermögensnachweise, richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.**

## **Gebühren**

keine

## **Rechtsgrundlagen**

- **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>)

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

10 min